

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Düsseldorf, Samstag den 11. März

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 19, 20 und Nr. 10 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 15. März d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 125, Stück 35 bis 41 des Reichsgesetzblatts 125, Kartoffelversorgung 125, 126, 127, Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus 127, Namensänderungen 127, 131, Losenertrieb 127, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 128, Enteignungen 129, 130, Zuckerkhaltige Futtermittel 130, Kollette 131, Wassergenossenschaft der Hohen Ley in Sonsbeck 131, Semesteranfang an der Universität Münster 134, Versicherung rentenpflichtiger Gebäude 134, Eichungen von Präzisionsmeßgeräten 134.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

246. Das zu Berlin am 29. Februar 1916 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5072. Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.
 Nr. 5073. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916.
 Nr. 5074. Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.
 247. Das zu Berlin am 1. März 1916 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5075. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.
 Nr. 5076. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.
 248. Das zu Berlin am 1. März 1916 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5077. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.
 249. Das zu Berlin am 1. März 1916 ausgegebene 38. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5078. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung. Vom 29. Februar 1916.
 250. Das zu Berlin am 3. März 1916 ausgegebene 39. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

- Nr. 5079. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.
 Nr. 5080. Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.
 Nr. 5081. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.
 251. Das zu Berlin am 4. März 1916 ausgegebene 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5082. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.
 252. Das zu Berlin am 4. März 1916 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5083. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

253. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbe-

- sondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einund-einhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelbaufläche des Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. W.: Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern. S. B.: Drews.

254. Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1.

Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vor-

schrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3.

Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M, im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,

2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichs Ausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9.

Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungs-pflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De lbrück.

255. **Anordnung der Landeszentralbehörden.**
Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

M. f. L. I A Ie 6396.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. F. V.: Göppert.

M. f. H. IIb. 2494.

Der Minister des Innern. F. V.: Drews.

M. d. J. V. 10782.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

256. **Anordnung.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 — IIe 754 — bestimme ich in Ergänzung des § 3 Ziffer 1 meiner für den zum Gouvernementsbezirk Köln gehörenden Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf geltenden Anordnung vom 28. August 1915 (Amtsblatt Stück 36 vom 4. September 1915 Seite 388/9) folgendes:

In dem Landkreise Solingen, soweit er zum Gouvernementsbezirk Köln gehört, ist der Verkauf von Trinkbranntwein und Spiritus in Flaschen oder Krügen an den Tagen verboten, an denen nach § 1 meiner vorgenannten Anordnung auch der Ausschank untersagt ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1916. Mob. 4282.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

257. **Anordnung.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 — IIe 754 — bestimme ich in Ergänzung des § 3 Ziffer 1 meiner für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des zum Gouvernementsbezirk Köln gehörigen Teils geltenden Anordnung vom 28. August 1915 (Amtsblatt Stück 36 vom 4. September 1915, Seite 397/8) folgendes:

In den Stadtkreisen Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hamborn, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen, sowie in dem Landkreise Essen und dem Kreise Moers ist der Verkauf von Trinkbranntwein und Spiritus in Flaschen oder Krügen an den Tagen verboten, an denen nach § 1 meiner vorgenannten Anordnung auch der Ausschank untersagt ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1916. Mob. 4282.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

258. Dem Wilhelm Franz Papiorek, geboren am 7. Dezember 1887 in Recklinghausen, seiner Ehefrau Henriette Karoline geborenen Breder und seinen Kindern: 1. Wilhelm Heinrich, geboren am 16. Dezember 1912 in Recklinghausen, 2. Kurt, geboren am 15. April 1914 in Duisburg, sämtlich in Duisburg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Papenberg zu führen.

Düsseldorf, den 29. Februar 1916. I Ca. 1442.

Der Regierungs-Präsident.

259. Dem Otto Friedrich Tulwinsky, geboren am 14. Mai 1879 in Reichan, Kreis Mohrungen, seiner Ehefrau Amalie geborenen Niefenhaus und seinen Kindern: 1. Martha Auguste, geboren am 27. September 1903 zu Essenberg, 2. Karl Ewald, geboren am 30. Juni 1905 zu Essenberg, sämtlich in Mülheim a. d. R. wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kautenberg zu führen.

Düsseldorf, den 29. Februar 1916.

ICa. Nr. 1340.

Der Regierungs-Präsident.

260. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. Dezember 1913 (Amtsbl. Stück 2 Nr. 37) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der 3. Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie auf die Tage vom 27. bis 30. September 1916 festgesetzt worden ist. Mit dem Losertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Düsseldorf, den 4. März 1916. I Ca 1594.

Der Regierungs-Präsident.

261. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 13. bis 19. Februar d. Js. genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Sbe. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Kolonialkriegerdank, Berlin	Zum Besten des Kolonialkriegerdanks, des Bulgarischen Roten Kreuzes und des Türkischen Roten Halbmondes	Kolonialkriegerdank, Bulgarisches Rotes Kreuz, Türkischer Roter Halbmond	Bis 31. August 1916, Preußen.
2	Rechtsanwalt Salzmann, Allenstein	Zum Besten der Angehörigen des XX. Armeekorps und der im Bezirke des XX. Armeekorps und in den angrenzenden russischen Gebieten stehenden, aus ihren früheren Verbänden ausgeschiedenen oder neugebildeten Truppenteile	Abnahmestelle II des XX. Armeekorps bezw. Oberpräsident in Königsberg als Vorsitzender des Provinzialvereins vom Roten Kreuz	Bis 31. Mai 1916, Preußen.
3	Verlag Ullstein & Co., Berlin	Zum Besten des Feldheeres, der Marine und der Lazarette	Der Verlag	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin	Zum Besten der „Herzog Johann-Albrecht-Spende für die Kolonien“ (Beseitigung von Kriegsschäden in den Kolonien)	Finanzkommission der deutschen Kolonialgesellschaft	Bis 31. Juli 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
5	C. G. Unthan, Berlin	Unterstützung der Handlosen	Generalarzt Dr. Schulzen im Kriegsministerium	Bis 30. April 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	Geheimer Regierungsrat Dr. jur. Seidel, Berlin-Friedenau	Zum Besten der Mannschaften der Unterseeboote	Zentralstelle für freiwillige Gaben an die Kaiserliche Marine in Kiel	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

2. Vertriebe von Gegenständen:

a) Bilder.

1	Karl Henschel, Dresden-Räcknitz	Zum Besten des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
---	---------------------------------	--	-------------	-----------------------------

b) Postkarten.

2	Deutscher Verein für Kinderasyle, Berlin-Wilmersdorf	Fürsorge für die Kinder der im Felde stehenden Männer	Der Verein	Bis 30. September 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
---	--	---	------------	---

c) Druckschriften.

3	Verlag S. S. Herz G. m. b. H., Berlin Düsseldorf, den 29. Februar 1916.	Zum Besten des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
---	---	--	-------------	-----------------------------

I Ca 1546.

Der Regierungs-Präsident.

262. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Dinslaken zu enteignende, in der Gemeinde Dinslaken belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 17. März 1916, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Restauration von Wilhelm Ahls in Dinslaken, Bahnstraße 53 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sfde. Nr. des Germ.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Bohnort)	Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen			
	Gemeinde	Karten- blatt (Flur)			Parzelle	ha	a	qm
1	Dinslaken	6	1024/84 aus 363/84	Chefente Maurer August Knappe in Dinslaken	Hofraum	—	—	60
2	"	6	1021/84 aus 306/84	Wirt Dietrich Horstmann in Dinslaken	Acker	—	1	77
3	"	6	1020/84 aus 305/84	Derselbe	"	—	3	85
4	"	5	aus 148	1. Witwe Handelsmann Benjamin Liffmann und deren Kinder, 2. Viehhändler Hugo Liffmann, sämtlich zu Dinslaken	Weide	—	2	96
5	"	5	aus 1015/146	Witwe Kaufmann Wilhelm Seriverinz in Dinslaken	Acker	—	6	95
6	"	5	aus 1014/143	Dieselbe	Weide	—	7	90
7	"	3	zu 786/107 zc. aus 267/107	Faszbinder Bernhard Scholten jun. zu Dinslaken	Acker	—	6	30
8	"	3	zu 791/108 aus 566/108	Lokomotivführer Wilhelm Breymann in Oberhausen (Rghld.)	Acker und Weide	—	1	28
9	"	3	zu 791/108 aus 693/108	Witwe des Winkeliers Heinrich Herbers in Dinslaken	Acker	—	—	42
10	"	3	zu 791/108 aus 719/108	Chefrau Fabrikarbeiter Hermann Friedrichs in Dinslaken	Hofraum	—	1	09
11	"	3	aus 617/30 bezw. aus 808/30	Zimmermeister Diedrich Schürmann in Dinslaken	"	—	1	03
12	"	3	aus 618/30 bezw. aus 810/30	Derselbe	"	—	1	26
13	"	3	aus 589/30 bezw. aus 812/30	Derselbe	"	—	1	31
14	"	3	aus 590/30 bezw. aus 814/30	Derselbe	"	—	1	06
15	"	3	aus 527/30 bezw. aus 816/30	Fabrikarbeiter Johann Förster in Dinslaken	"	—	2	14
16	"	3	aus 528/50 bezw. aus 818/30	Magazinverwalter Gerhard Grenz in Dinslaken	"	—	1	76
17	"	3	aus 470/31 bezw. aus 820/31	Fabrikarbeiter Wilhelm Kock in Dinslaken	"	—	2	98
18	"	3	aus 472/31 bezw. aus 822/31	Dreher Heinrich Bafffeld in Dinslaken	"	—	3	04

Nro. des Gemeindefregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen		
	Gemeinde	Karten- blatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
19	Dinslaken	3	aus 495/32 bezw. aus 734/32	Bohrmeister Eberhard Krüßmann in Dinslaken	Hofraum	—	2	38
20	"	3	aus 516/32 bezw. aus 735/32	Fabrikarbeiter Wilhelm Wolbring in Dinslaken	"	—	2	13
21	"	3	aus 646/33 bezw. aus 736/33	Lokomotivführer Heinrich Hasselmann in Dinslaken	"	—	1	11
22	"	3	aus 659/33 bezw. aus 737/33	Derselbe	"	—	1	12
23	"	3	aus 660/33 bezw. aus 738/33	Witwe des Fabrikarbeiters Gerhard Linnefeld und deren Kinder, Dinslaken	"	—	2	06
24	"	3	aus 651/37 bezw. aus 749/37	Chefrau des Fabrikarbeiters Heinrich Hingmann in Dinslaken	Weide	—	—	19
25	"	5	aus 776/179	Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken	Garten	—	1	—
26	"	5	aus 775/179	Dieselbe	"	—	1	35

Düsseldorf, den 4. März 1916.

I. K. 871.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

263. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung des Großschiffahrtsweges vom Rheinfurkanaal bis Mülheim-Ruhr zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim-Ruhr-Speldorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 16. März 1916, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr im Rathause zu Mülheim-Ruhr anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nro. des Grundverzeichnisses	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu be- schränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
7	Mülheim- Ruhr-	3	Neue Nummer 141/58	Schürmann, Johann Friedrich, Kaufmann und Kedereibesitzer in Duisburg-Ruhrort	Mülheim- Ruhr-	9	33	Aazienallee	—	—	68
7	Speldorf	3	142/58		Speldorf	9	33	"	—	—	78

Düsseldorf, den 6. März 1916.

A Nr. 14.

Der Enteignungskommissar: Butsch, Geheimer Regierungsrat.

264. Die in Stück 6 Nr. 144 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte „Abänderung (vom 1. Februar 1916) der Preuß. Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel (von demselben Datum Reichs-Ges.-Bl. S. 620) vom 11. Oktober 1915“ enthält einen Schreibfehler.

Es muß bei „an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II“ statt Absatz 2 richtig „Abs. 3“ heißen.

Düsseldorf, den 3. März 1916. Moh. 4319.

Der Regierungs-Präsident.

265. Dem Albert Bollmer, geboren am 8. Mai 1910 in Mülheim a. d. R., ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schmalhaus zu führen.

I Ca. J.-Nr. 1308.

Düsseldorf, den 29. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

266. In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Jz. wird wiederum die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten.

Düsseldorf, den 4. März 1916. II. D. Nr. 297.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

267. Sitzung

der Wassergenossenschaft der Hohen Ley in Sonsbeck im Kreise Moers.

§ 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Hohelen-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Sonsbeck.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes I zu Düsseldorf vom 20. Juni 1913 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einer Uebersichtskarte;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung (dem Aus-

schusse) zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 100 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 6 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 6 Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf

sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat, und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9.

Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmi-

gung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle 3 Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach 3 Klassen erhoben und im Verhältnis von zwei zu eineinhalb zu eins abgestuft.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13.

Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Ver-

bänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20.

Dem Vorsteher liegt (neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben) ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbst zu schauen.

Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortszübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 23.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekannt-

machungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Moers aufgenommen, sofern nicht die ortszübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 1. März 1916. (L. S.) I E. 532.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

268. Westfälische Wilhelms-Universität.

Das Sommer-Semester 1916 beginnt am Dienstag, den 25. April. Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pf. vom ersten Bedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 1. März 1916. Der z. Rektor.

269. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die „Hohenzollern“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 29. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

270. Ich gebe, um weitere Irrtümer zu vermeiden, bekannt, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf für sämtliche Eichungen mit Präzisionsgenauigkeit das Königliche Eichamt in Düsseldorf, Adersstraße 45, zuständig ist. Meßgeräte mit Präzisionsgenauigkeit werden besonders in Apotheken und bei Kassen geführt. Sie haben größere Genauigkeit als Meßgeräte im Handelsverkehr und sind gekennzeichnet durch ein besonderes Stempelzeichen.

Der Königliche Eichungsinspektor
für die

Rheinprovinz und Hohenzollern.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Düsseldorf, Dienstag den 14. März

1916.

Inhalt: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 135.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

271.

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II 888/1. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestim-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

mungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

- b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler dem im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 M in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraus-

setzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 M an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten I. d. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roffhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	min- destens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,—	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder und Bacheleder			12,—	11,25	10,75		
3	Sohlleder und Bacheleder			7,—	6,—	5,—		
4	Sohlleder und Bacheleder			5,—	4,25	4,—		
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder und Bacheleder			11,25	10,75	10,50		
7	Sohlleder und Bacheleder			6,25	5,50	5,—		
8	Sohlleder und Bacheleder			4,25	4,—	4,—		
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Brandsohlleder			11,25	10,75	10,50		
11	Brandsohlleder			6,25	5,50	5,—		
12	Brandsohlleder			4,25	4,—	4,—		
13	Fahllleder	2,50-2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,—	11,—	10,—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Maßkalbfelle (pflanzliche Gerbung)			13,—	11,—	10,50		
15	Maßkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz	min- destens 2,0 mm		22,—	20,—	19,—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt, schwarz			22,—	20,—	19,—		

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig	mindestens 2,0 mm	ganze oder halbe Häute	23,—	22,—	21,—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbov), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm		18,—	17,—	16,—	14,—	
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbov), genarbt oder glatt, in anderen Farben			21,—	20,—	18,—	16,—	
20	Glanz-Chromkalbleder (Bovkalb), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	—		18,—	17,—	16,—	14,—	
21	Glanz-Chromkalbleder (Bovkalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben			20,—	19,—	17,50	15,50	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	Mark für 1 kg Nettogewicht	
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt			9,75	9,25	8,25		
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			10,75	9,75	8,25		
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			9,75	8,75	7,50		
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75		7,—
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	Kernstücke	10,75	10,—	9,50		
			ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,—		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	Kernstücke	12,25	11,50	11,—		
			ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	12,25	11,50	11,—		
			ganze oder halbe Häute	6,75	6,—	5,50		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	Kernstücke	9,75	9,—	8,50		
			ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,—		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	Kernstücke	11,25	10,50	10,—		
			ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,—		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	11,25	10,50	10,—		
			ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,—		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
			ganze oder halbe Häute	11,75	11,—	10,50		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	Kernstücke	15,75	15,—	14,—		
			ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	15,75	15,—	14,—		
			ganze oder halbe Häute	7,75	7,—	6,50		
				10,75	10,—	9,50		

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	8,—	}	}
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 mm		12,25	11,50	11,—		
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschirr-, Tragriemen-, Leib- riemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	8,—	}	} Mark für 1 kg Nettogewicht
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschirr-, Tragriemen-, Leib- riemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	4 mm		12,25	11,50	11,—		
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschirr-, Tragriemen-, Leib- riemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25	10,50	10,—	}	}
		4 mm		15,25	14,50	13,50		
41	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschirr-, Tragriemen-, Leib- riemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,75	12,—	11,50	}	}
42	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschirr-, Tragriemen-, Leib- riemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm		16,75	16,—	15,—		
43	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	24,—	20,—	—	}	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
44	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	üb. 2,5 bis 3,00 mm	—	27,—	23,—	—		
45	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,—	}	}	}	}
46	Krausleder	unter 2 mm						
47	Transparentleder	2,5—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—	}	} Mark für 1 kg Nettogewicht
48	Transparentleder	unter 2,5 mm						
49	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	6,—	}	}	}
50	Spalte, beliebig zugerichtet	—						
51	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,50	5,50	4,50	}	}
		—						
50	Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,—	6,50	—	}	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Chevraxleder (Ziegenleder) schwarz oder braun			18,—	15,—	13,—		

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebenen Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Seeeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchs-

stelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestelltten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommenen Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlaggenommenen Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c

dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Zukrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Zukrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II 888/10. 15. R. N. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Münster, den 5. März 1916. I c R Nr. 6703.
Das Königl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 10. März 1916. Mob. 4839.
Der Regierungs-Präsident.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Section header or sub-header, faintly visible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Faint, illegible text on the right side of the page.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Text block, illegible.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Düsseldorf, Mittwoch den 15. März

1916.

Inhalt: Enteignung usw. von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 141.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

272. Bekanntmachung.
(Nr. M. 2684/2. 16. R. R. U. Vom 15. März 1916.)

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. U., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. R. R. U.),
betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Töpfe, Fruchtcocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw. †).

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter	Domformen
Anrührschüsseln	Doppellöffel
Aspikformen	Doppeltopfmilchcocher
Aspitränder	Eiercocher
Auslaufformen aller Art	Eiertuchheber
Ausstechformen	Eiertuchpfannen
Backbleche	Eiertuchschneider
Backformen aller Art	Eiertuchwender
Backlöffel	Eierpfannen
Backkästen	Eimer aller Art
Backschaufeln	Einfassungen
Bierglasträger	Einlegekessel
Biskuitformen	Einnachkessel
Bratendeforationen	Einsackformen
Bratensäckchen	Eisbüchsen
Bratenslöffel	Eisformen
Bratenspfannen	Essenträger
Bratenrost	Fettiegel
Bratentöpfe	Fettkasserollen
Bratenspieße	Fettwannen
Bratenwärmer	Filetbratpfannen
Bräter	Fischheber
Bratrainen	Fischkessel
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten	Fischcocher
Brotbüchsen	Fischservierkessel
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe	Fleischbleche
Bürstenhalter	Fleischhäfen
Brühstiebe	Fleischmulden
Brühtöpfe	Fleischtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe	Forellentessel
Charlotteformen	Fruchtcocher
Clochen	Gansebräter
Cremerformen	Garnierladen
Croustaden	Garnierspritzen
Dampfcocher zu Puddingformen	Gagen (besonders für Bier)
Dampfkochtöpfe	Gebäckkästen
Dampfwaschbüchsen	Gebauchte Töpfe für Küchen
Dampfwaschtöpfe	Gefrierbüchsen
Deckel aller Art für Küchengeräte	Geleeränder
	Gemüselocher
	Gesundheitsküchenformer
	Gewürzkästen
	Gießpfannen
	Glaceformen

Gratinplatten
 Gratinhäufeln
 Gugelhupfformen
 Hasenbratpfannen
 Hasenformen
 Hafeletsformen
 Heißwasserkannen für Küchen
 und Speisebetriebe
 Herdkessel
 Hühnformen
 Kaffeebretter
 Kaffeebüchsen
 Kaffeekannen
 Kaffeekessel
 (nicht Kaffeemaschinen)
 Kaffeekocher
 Kaffeekrüge
 Kaffeetrichter
 Kannen aller Art
 Kasserollen
 Kartoffelkocher
 Kaviarkühler
 Kochhäfen
 Kochkessel
 Kochtöpfe
 Kotelettpfannen
 Kotelettrost
 Krapsenkessel
 Kuchenbrettchen
 Kuchenformen
 Kuchengabeln } für Küchen und
 Kuchenlöffel } Backstuben
 Kuchenpfannen jeder Art
 Kuchenschüsseln für Küchen,
 Backstuben, Vorratsräume
 und Anrichterräume in Speise-
 betrieben
 Küchenstabe
 Kühler für Küchen, Backstuben,
 Vorratsräume und Anrichte-
 rräume in Speisebetrieben
 Littermaße
 Lotmaße
 Löffel, die in Küchen und Back-
 stuben verwendet werden
 Marmeladenkessel
 Marzipankneifer
 Maschinentöpfe
 Maße
 Mehlschaufeln
 Mehlkannen
 Milchkannen für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchkocher
 Milchkrüge für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchseifer
 Milchtöpfe für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchtransportkannen
 Mörser
 Napfkuchenformen
 Nelsonkasserollen
 Nudelkessel
 Oelkannen
 Omelettpfannen
 Omelettwender
 Pastetenausstecher
 Pastetenrollen
 Pastetenformen
 Pastetenkästen
 Pastetenränder
 Pastentrichter
 Petroleumkannen
 Pfannen aller Art
 Pfannkuchenpfannen
 Pfannkuchentessel
 Pichelsteiner Kasserollen
 Plafond
 Plat à sauter
 Plumpuddingformen
 Pommes-Anna-Kasserollen
 Puddingformen
 Ragoutlöffel
 Ränder aller Art
 Randtöpfe
 Rechauds für Küchen und An-
 richterräume in Speisebetrieben
 Reibeisen
 Ringtöpfe
 Rosten
 Rührschüsseln
 Sahnenkühler
 Sahnen Schlagkessel
 Salatburchs schläge
 Salatkörbe
 Salatseifer
 Salatwäscher
 Sauteusen
 Savarinränder
 Schablonen
 Schaufeln
 Schinkenkessel
 Schlagrahmkessel
 Schlagrahmkühler
 Schlagrahmkessel
 Schmierkannen
 Schmortöpfe
 Schneckenpfannen
 Schneekessel
 Schöpf- und Schaumlöffel
 Schöpfkellen
 Schüsseldecken
 Schüsseln
 Seier aller Art
 Servierbretter, auch solche von
 Tee- und Kaffeegarnituren
 und Rauchservicen
 Serviergeschirre (keine Tafel-
 geräte)
 Servierkasserollen
 Servierplatten
 Siebe
 Spargelkocher
 Speiseeis kessel
 Speiseeiskocher
 Speiseglocken
 Speisenträger
 Speisewärmer
 Steinbuttkessel
 Süßformen
 Süßkästen
 Tablette (siehe Servierbretter)
 Tartelettes
 Teebrotformen
 Teebüchsen
 Teekannen zum Gebrauch in
 Küchen und Speisebetrieben
 Teekessel (nicht Teemaschinen)
 Teekuchenausstecher
 Teigprützger

zum
 Gebrauch
 in Küchen
 und Speise-
 betrieben

Tiegel
 Töpfe
 Tortenformen
 Tortenpfannen
 Tortenplatten
 Tragantformen
 Trichter
 Trinkbecher für Küchen und
 Speisebetriebe
 Turbotkessel
 Viehkessel
 Wassereisen
 Wannen
 WaschsERVICE
 Wasserbadkästen
 Wasserbecher

Wassereimer
 Wasserkannen (Münchener
 Wassereimer)
 Wasserfästen für Küchen und
 Anrichterräume in Speisebe-
 trieben
 Wasserkessel
 Wasserkrüge für Küchen und
 Anrichterräume
 Wassererschöpfer
 Wassertöpfe für Küchen und
 Anrichterräume
 Weinkühler } jedoch nicht
 und } solche in ober
 Weinkühler- } für Privat-
 ständer } haushaltungen

2. Waschkessel, Türen anachelöfen und Kochmaschinen
 bzw. Herden,

3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen,
 -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler),
 alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht
 zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentral-
 heizungsanlagen dienen —; Wasserlasten eingebaute
 Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*.)

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen
 und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Ein-
 legekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Frucht-
 koche, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffe-
 rollen, Kühler, Schüsseln usw. †).

2. Einsätze für Kochrichtungen, wie Kessel, Deckel-
 schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen,
 Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die
 Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall,
 Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen,
 insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate,
 Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe,
 Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf
 Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und
 private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken,
 Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Straf-
 anstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel
 überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegen-
 stände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als
 Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legie-
 rungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher ver-
 standen.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gültlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen ver-

standen. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M vergütet.

Wird eine gültliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind,

führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkanen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Raucher-service, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierstiphons, Selbstschenter, Badesöfen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegskohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer . . .	1,70 M für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze . . .	1,00 „ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) . . .	1,80 „ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel . . .	4,50 „ „ „ „

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

- a) **Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallenden Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herde eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

- b) Zu Dampfbocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert zu werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

- c) **Meldung von Nichteinsatzstücken und dergleichen.**

Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechslende Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Münster, den 11. März 1916. Ic R Nr. 7116.

Das Königliche stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 13. März 1916. Mob. 5017.

Der Regierungs-Präsident.